

Kurztitel

Bundestheatersicherheitsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 683/1992 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

11.11.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Ballveranstaltungen**

§ 10. Bei Ballveranstaltungen sind die veränderten Gegebenheiten zu berücksichtigen und solche sicherheitstechnische Forderungen zu erheben, welche die speziellen Gegebenheiten dieser Veranstaltung in Relation zum jeweiligen Veranstaltungszweck erfordern. Der Veranstalter hat alle Veranstaltungsabsichten der Behörde zeitgerecht bekanntzugeben.